

Dienstag, 16. April 2013

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0106

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Hans-Peter Martin**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin (2012/2326(IMM))**

(2016/C 045/16)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem vom Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union am 27. Juni 2012 übermittelten und am 12. Dezember 2012 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängigen Verfahren,
 - nach Anhörung von Hans-Peter Martin am 20. Februar 2013 gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
 - gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, vom 10. Juli 1986, vom 15. und 21. Oktober 2008, vom 19. März 2010 und vom 6. September 2011 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 13. September 2011 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin ⁽²⁾,
 - in Kenntnis des Artikels 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes,
 - gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A7-0106/2013),
- A. in der Erwägung, dass das Parlament am 13. September 2011 auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Wien mit Datum vom 29. April 2011 übermittelten und am 12. Mai 2011 im Plenum bekannt gegebenen Antrags im Zusammenhang mit zur Last gelegten Delikten in Bezug auf die widmungswidrige Verwendung von Parteiförderungsmitteln gemäß § 2b des Parteiengesetzes beschloss, die Immunität von Hans-Peter Martin, Mitglied des Europäischen Parlaments, aufzuheben;

⁽¹⁾ Urteil vom 12. Mai 1964 in der Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier (Slg. 19641964, S. 419); Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere (Slg. 19861986, S. 2403); Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament (Slg. 20082008, S. II-2849); Urteil vom 21. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente (Slg. 20082008, S. I-7929); Urteil vom 19. März 2010 in der Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (Slg. 20102010, S. II-1135); Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-163/10, Patriciello (Slg. 20112011, S. I-7565).

⁽²⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 150.

Dienstag, 16. April 2013

- B. in der Erwägung, dass die Staatsanwaltschaft Wien jetzt ein Ersuchen um eine erweiterte Aufhebung der Immunität auf den Weg gebracht hat, damit sie aufgrund der ergänzend gegen Hans-Peter Martin erhobenen Vorwürfe, insbesondere betreffend einem mutmaßlichen Betrugsfall, ein Ermittlungsverfahren gegen ihn durchführen kann;
- C. in der Erwägung, dass es bei der erweiterten Immunitätsaufhebung gegen Hans-Peter Martin vor allem um mutmaßlichen schweren Betrug nach § § 146, 147 Absatz 3 des österreichischen Strafgesetzbuchs geht;
- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union seinen Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zusteht;
- E. in der Erwägung, dass nach Artikel 57 Absatz 2 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes Mitglieder des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden dürfen, und in der Erwägung, dass desgleichen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates bedürfen; in der Erwägung, dass nach Artikel 57 Absatz 3 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, und dass die Behörde nach dieser Vorschrift eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen hat, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt;
- F. in der Erwägung, dass Artikel 9 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und Artikel 57 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes einer Aufhebung der Immunität von Hans-Peter Martin nicht entgegenstehen;
- G. in der Erwägung, dass deshalb empfohlen werden sollte, die parlamentarische Immunität in diesem Fall aufzuheben;
1. beschließt, die Immunität von Hans-Peter Martin aufzuheben;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und den Bericht seines zuständigen Ausschusses unverzüglich den zuständigen Behörden Österreichs und Hans-Peter Martin zu übermitteln.

P7_TA(2013)0107

Antrag auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Jürgen Creutzmann

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. April 2013 über den Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann (2013/2016(IMM))

(2016/C 045/17)

Das Europäische Parlament,

- befasst mit einem vom deutschen Bundesministerium der Justiz am 15. Januar 2013 übermittelten und am 17. Januar 2013 im Plenum bekannt gegebenen Antrag auf Aufhebung der Immunität von Jürgen Creutzmann im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Deutschland) anhängigen Verfahren, mit dem der Leitende Oberstaatsanwalt befasst ist,
- nach Anhörung von Jürgen Creutzmann gemäß Artikel 7 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- gestützt auf Artikel 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und auf Artikel 6 Absatz 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Mai 1964, 10. Juli 1986, 15. und 21. Oktober 2008, 19. März 2010 und 6. September 2011 ⁽¹⁾,

⁽¹⁾ Urteil vom 12. Mai 1964 in der Rechtssache 101/63, Wagner/Fohrmann und Krier (Slg. 19641964, S. 419); Urteil vom 10. Juli 1986 in der Rechtssache 149/85, Wybot/Faure und andere (Slg. 19861986, S. 2403); Urteil vom 15. Oktober 2008 in der Rechtssache T-345/05, Mote/Parlament (Slg. 20082008, S. II-2849); Urteil vom 21. Oktober 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-200/07 und C-201/07, Marra/De Gregorio und Clemente (Slg. 20082008, S. I-7929); Urteil vom 19. März 2010 in der Rechtssache T-42/06, Gollnisch/Parlament (Slg. 20102010, S. II-1135); Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C-163/10, Patriciello (Slg. 20112011, S. I-7565).